

Vorwort

Dieses Werk widmet sich der vertragsrechtlichen Gestaltung des *e-Commerce*. Doch greift nicht dieser Begriff „e-Commerce“ zu kurz? In der Tat ist er vor allem als prägnanter „pars pro toto“ zu verstehen. Denn dieses Formularbuch befasst sich nicht nur mit dem Handel im Internet, sondern darüber hinaus mit allen vertraglichen Rahmenbedingungen elektronischer Geschäftsprozesse auf Basis der Internet-Technologie (*e-Business*). So werden zunächst die vertraglichen Parameter für den Aufbau einer Internethandelsplattform und ihre Auffüllung mit Inhalten dargestellt. Dies beginnt beim Zugang zum Internet (*Internet Access*) und damit beim Thema der Providerverträge, beim Anbieten von Inhalten zum Abruf im Internet (*Hosting*), dem Erwerb verschiedenster Nutzungsrechte (bspw. an Musik oder Bildern – *Content-Einkauf*), berührt dann die Vergabe einer Internet-Adresse (*Domain*) sowie die Erstellung einer Website und ihre werbliche Nutzung, ehe schließlich, als Ziel des Ganzen, der Handel im Internet (*e-Commerce*) in Form typischer Kaufvertragsgestaltungen im b2b- und b2c-Geschäftsverkehr, also von Kauftransaktionen von Unternehmern mit Unternehmern oder Verbrauchern im Internet, einschließlich der Abwicklung von Geldtransaktionen im Internet (*Electronic-Banking*) dargestellt wird.

Zwischen der ersten Planung dieses Buches und seiner Herausgabe liegt ein Zeitraum der allgemeinen Börsendepression, in dem auch die sogenannte „Internet-Blase“, wie immer wieder beschrieben, platzte. Dies wirft die weitere Frage auf, ob dieses Vertragsformularbuch in einer solchen Zeit überhaupt noch erforderlich ist. Auch wenn der Herausgeber niemals im Nachhinein den Schweiß seiner Autoren als vergebliche Liebesmühe abtun würde, so ist es doch seine ehrliche Überzeugung, dass dieses Buch dennoch nach wie vor gute Dienste leisten kann und wird. Denn der sogenannte „Hype“ der Net-Economy Ende der 90er Jahre in Deutschland krankte an dem Grundübel, dass die langfristigen, unbestreitbaren Vorteile des e-Business zum kurzfristigen Spekulationsobjekt gemacht wurden, obwohl die Ausreifung und nicht zuletzt auch Akzeptanz solcher neuer Technologien ihre Zeit braucht. Die hochgeschraubten Erwartungen an das „schnelle Geld“ ließen die Enttäuschung, dass sich die tatsächlichen Erfolge langsamer einstellen, umso dramatischer ausfallen. Nicht das Medium Internet hat daher versagt, sondern die Ungeduld der Anleger und der Kapitalmärkte, die den Internet-Unternehmen nicht die Ruhe für eine langfristige Umsetzung ihres Geschäftskonzepts ließen. Nach wie vor ist aber die Bedeutung und das Wachstumspotential des Internet-Handels gerade in Deutschland groß. So belegte Deutschland mit einem Internet-Umsatz von 100 Mrd. Euro in 2002 weltweit sogar den Spitzenplatz. 2001 nutzten 37% der Bundesbürger das Internet, bald – so wird erwartet – wird das Internet für jeden 2. Bundesbürger Bestandteil seines täglichen Lebens sein. 20% der Bundesbürger tätigten bereits im Jahre 2001 ihre Bankgeschäfte online. Daher wird durchaus mit gutem Grund eine zweite „Internet-Welle“ mit der weiteren Digitalisierung und Vernetzung von Firmen und Geschäftsprozessen erwartet, etwa durch die Automatisierung digitaler Dienstleistungen, wie bspw. Gehaltsabrechnungen, Fertigungs- oder Entwicklungsverfahren für ganze Unternehmen. Die IT- und Telekommunikationsbranche bietet derzeit in der Bundesrepublik einschließlich Anwendern und indirekt angesiedelten Tätigkeiten rund 3 Millionen Menschen Arbeit. Dies beleuchtet die nach wie vor bestehende Bedeutung des Mediums Internet.

Dem gemäß haben sich dieser Materie in jüngster Zeit der europäische und der deutsche Gesetzgeber angenommen. Gerade das *EG-Recht* hat die Bedeutung des Internet als schlechthin grenzenloses Medium frühzeitig erkannt. Hervorzuheben ist vor allem die

Vorwort

Richtlinie zum elektronischen Geschäftsverkehr vom 8. 6. 2000 (2000/31/EG), die sogenannte *e-Commerce-Richtlinie*, die durch das Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (vom 14. 12. 2001, BGBl. I, 3721) umgesetzt wurde. Die frühere Richtlinie RL 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz hat ihren Niederschlag im Gesetz über Fernabsatzverträge und Fragen des Verbraucherrechts vom 27. 6. 2000 (BGBl. I, 897) gefunden. Ferner ist für den Bereich des Content-Einkaufs und hier vor allem des Urheberrechts die EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 22. 5. 2001 (RL 2001/29/EG) von Bedeutung; für ihre Umsetzung liegt der Referentenentwurf für ein Gesetz zur Regelung der Urheberrechte in der Informationsgesellschaft vom 18. 3. 2002 vor, der aber bis heute nicht Gesetz geworden ist und daher noch nicht vertieft berücksichtigt werden konnte.

Für grundlegende Veränderungen hat im nationalen Bereich das *Schuldrechtsmodernisierungsgesetz* vom 26. 11. 2001 (BGBl. I, 3138) gesorgt, das nicht nur das frühere gesetzliche Regelwerk des Kaufrechts (§§ 433 ff. BGB) völlig umgestaltet, sondern auch das AGB-Gesetz in den §§ 305 ff. BGB und das Fernabsatzgesetz in den §§ 312 b ff. BGB inkorporiert hat. Diese veränderte Gesetzeslandschaft war von den Autoren dieses Formularbuchs zu berücksichtigen; hierbei mussten sie zum Teil völliges Neuland betreten. Daneben steht als Spezialmaterie vor allem der Datenschutz, der im Internet von besonderer Bedeutung ist und sich mit der Zulässigkeit der Speicherung personenbezogener Daten im Bereich der Internet-Kommunikation befasst; einschlägig sind hier, über das Bundesdatenschutzgesetz hinaus, vor allem das Telekommunikationsdatenschutzgesetz (TDSG) und das Teledienstdatenschutzgesetz (TDDSG). Abgesehen hiervon stellen sich aber gerade im Bereich des e-Commerce immer wieder schlichte rechtliche Basisprobleme, wie etwa die des Einbezugs von AGB, des Zustandekommens eines Vertrages (worin ist das Angebot und die Annahme zu sehen?) oder auch der (richtigerweise zu verneinenden) Anwendbarkeit öffentlich-rechtlicher Normen der Gewerbeordnung und der Versteigerungsverordnung. Alle diese Fragen werden im Einzelnen bei den Vertragsmustern angesprochen und abgehandelt, wobei es – hierfür wird bereits im Voraus um Nachsicht gebeten – zwangsläufig zu gewissen Überschneidungen und daher auch Wiederholungen kommt.

München, im Dezember 2002

Dr. Wolfgang Weitnauer